

Aufgaben und Zuständigkeiten öffentlicher Archive

Informationsveranstaltung für Landesbeamte und Mitglieder des Fachverbandes der Landesbeamten des Freistaates Sachsen e.V. anlässlich des Inkrafttretens des Personenstandsrechtsreformgesetzes im Staatsarchiv Leipzig am 11. März 2009



Was ist ein Archiv ?

„Archiv“ kommt aus dem Altgriechischen (to archeion = Amtsstelle zur Verwahrung von Schriftgut – Zusammenhang Verwaltung und Archiv)

- Anfangs Urkundendepot, dann Geheimarchiv: Sicherung von Rechten
- Französische Revolution – beginnende Öffnung der Archive



Die sächsische Kurfürstin Maria Josepha schützt 1759 das „Geheime Archiv“ in Dresden vor preußischen Soldaten

Was ist ein Archiv?

Archive verwahren Unterlagen von Behörden und anderen Einrichtungen. Archivalien sind Unikate, sie sind einmalig.

Bibliotheken verwahren v. a. Bücher (erscheinen in einer bestimmten Auflage) und andere Publikationen. Erwerb abhängig vom Sammlungsprofil.

Museen präsentieren in Ausstellungen eine Komposition von vielen Einzelstücken.



3 | 11.03.2009 | Staatsarchiv Leipzig

Zuständigkeiten: Wer archiviert was?

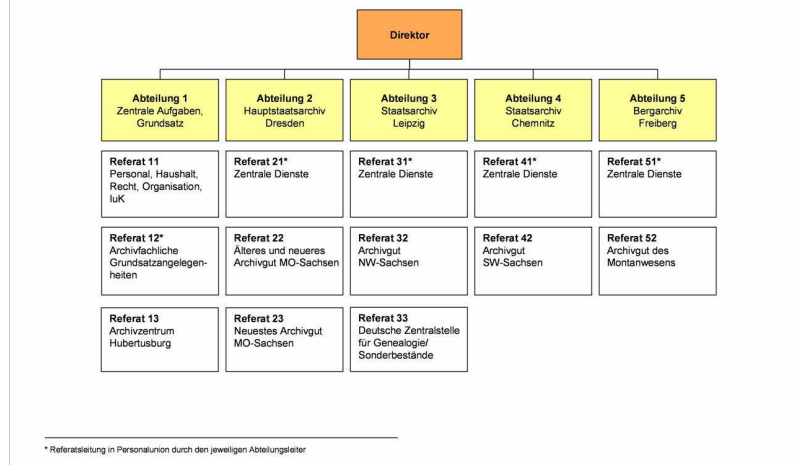
- I Öffentliche Archive
 - I Bund: **Bundesarchiv** (Bundesarchivgesetz)
 - I Länder: **Staats- bzw. Landesarchive** (Archivgesetze der Länder – in Sachsen: Sächsisches Archivgesetz)
 - I Kommunen: **Gemeinde-, Kreis- und Stadtarchive**
- I Nicht öffentliche Archive (unterstehen keiner staatlichen Aufsicht), z. B. der
 - I **Kirchen**
 - I **Wirtschaft (z.B. Sächsisches Wirtschaftsarchiv)**
 - I **Parteien**

4 | 11.03.2009 | Staatsarchiv Leipzig

Zuständigkeiten



Organigramm des Sächsischen Staatsarchivs



Kommunalarchive in Sachsen

§ 13 Abs. 1 SächsArchivG: Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen verwahren, erhalten und erschließen ihr Archivgut im Sinne von § 2 [Begriffsbestimmungen] einschließlich des von ihnen übernommenen Archivguts nach § 4 Abs. 2 zur allgemeinen Nutzung in eigener Zuständigkeit.

§ 13 Abs. 2: Sie unterhalten zu diesem Zweck eigene oder gemeinsame Archive, die den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechen müssen.

→ wenn kein eigenes Archiv eingerichtet, Archivierung im zuständigen Kreisarchiv

Kommunalarchive in Sachsen

Sächsischer Landkreistag

Arbeitsgruppe der Kreisarchive, Vorsitzende: Frau Unger vom

Archiv des Vogtlandkreises

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Arbeitsgruppe der Stadtarchive, kooperativer Vorsitz: Frau Viertel (Stadtarchiv Chemnitz, z. Zt. geschäftsführend), Frau Horn-Kolditz

(Stadtarchiv Leipzig), Frau Teichert (Stadtarchiv Zwickau)

Fachverband: Landesverband Sachsen im VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

Was ist Archivgut?

§ 2 Abs. 3 SächsArchivG:

Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

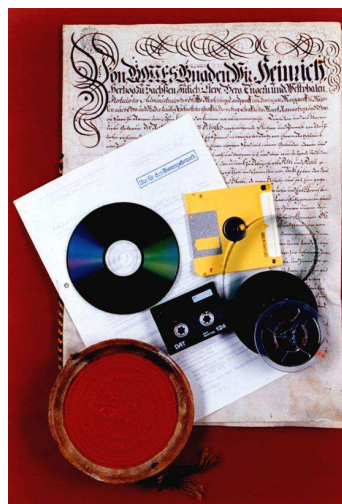
§ 2 Abs. 1 SächsArchivG:

Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivgut im Sinne dieses Gesetzes entsteht beim Landtag, bei Gerichten, Behörden [...]

Archivgut ist vielfältig:

mittelalterliche Urkunden

- Amtsbücher
- Karten, Pläne, Risse
- Fotos (div. Formate)
- audiovisuelle Unterlagen
 - Tonträger
 - Filme / Videos
- Akten in gebundener und loser Form
- Elektronische Unterlagen



Aufgaben von öffentlichen Archiven

SÄCHSISCHES
STAATSARCHIV



SächsArchivG:

- Im Kontakt mit den anbieterpflichtigen Stellen:
 - Erfassen
 - Bewerten
 - Übernehmen
- Im Archiv:
 - Verwahren und Erhalten
 - Erschließen
 - Nutzbarmachen
 - Auswerten

11 | 11.03.2009 | Staatsarchiv Leipzig

Aufgaben von öffentlichen Archiven

SÄCHSISCHES
STAATSARCHIV



Archivieren heißt (auch) vernichten = **Bewertung**

Archivieren heißt dauernde Aufbewahrung = **Bestandserhaltung**

Archivieren heißt „wissen, was drin ist“ = **Erschließung**

Archivieren heißt beraten und bereitstellen = **Benutzung**



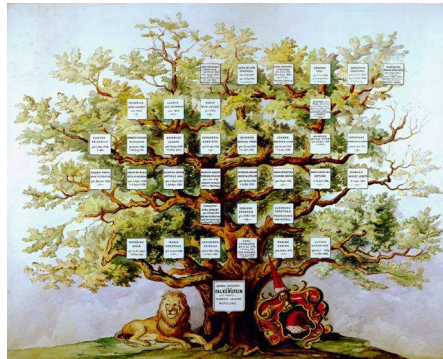
12 | 11.03.2009 | Staatsarchiv Leipzig

Benutzung z. B. für...

Familienforschung

Bestände der Deutschen Zentralstelle für Genealogie:

- u. a. Kirchenbuchverfilmungen der ehemaligen deutschen Ostgebiete, so genannte Ahnenstammkartei, Sammlung von Leichenpredigten und Ortsfamilienbüchern
- Schwerpunkt: ehemalige deutsche Ostgebiete, Gebiet der neuen Bundesländer



Benutzung nach Sächsischem Archivrecht Rechtsnormen des Archivrechts im engeren Sinne (Archivverwaltungsrecht)

Bund

- Bundesarchivgesetz (BArchG)
- Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV)
- Gesetz über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts (KrArchG)
- Lastenausgleichsarchiv-Verordnung (LAArchV)
- Benutzungsordnung für das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
- Gesetz über den Auswärtigen Dienst (§10)
- Stasi-Unterlagengesetz (StUG)

Länder

- Landesarchivgesetze
- Archivbenutzungsverordnungen (Rechtsverordnungen)
- Archivsatzungen der Selbstverwaltungskörperschaften, z. B. Kommunen

Sächsisches Archivgesetz, Geltungsbereich

§ 1 SächsArchG: Geltung für

- Staatliche Archive des Freistaates (d.h. das Sächsische Staatsarchiv)
- Archive öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die der Aufsicht des Freistaates unterstehen
 - *Ausnahme* (§ 1 Abs. 2 SächsArchivG): Landesrundfunkanstalten, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Unternehmen
 - *Sonderregelungen* für die Archive von Kommunen und Hochschulen: Archivierung in eigener Zuständigkeit (§§ 13, 14 SächsArchivG)

Kommunen haben insb. die Vorschriften des SächsArchivG über die Benutzung zu beachten.

SächsArchivG, Begriffsbestimmungen (§ 2 SächsArchivG)

- **Archivgut**, § 2 Abs. 1 SächsArchivG: Alle archivwürdigen Unterlagen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Übernahme ins Archiv.

Besonderheit: Auch Findmittel zählen zum Archivgut. Dies wirft für die Praxis verschiedene rechtliche Probleme auf.

- **Unterlagen**, § 2 Abs. 2 SächsArchivG: nicht abschließender Katalog von Beispielen („insbesondere“). Erfasst ist nicht nur Schriftgut im „klassischen“ Sinne, sondern auch auf elektronischen Datenträgern oder sonstigen Informationsträgern gespeicherte Inhalte.

- **Archivwürdig**, § 2 Abs. 3 SächsArchivG: Unterlagen von *bleibendem Wert* für

- Legislative, Exekutive, Rechtsprechung
- Wissenschaft und Forschung
- Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter.

Unbestimmter Rechtsbegriff; Entscheidung treffen die Archive allein nach archivfachlichen Gesichtspunkten (Bewertung).

- **Archivieren**, § 2 Abs. 4 SächsArchivG: Erfasst in chronologischer Reihenfolge die gesamte archivische Tätigkeit.

Archivgut

- § 2 Abs. 1 SächsArchivG: Alle archivwürdigen Unterlagen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Übernahme ins Archiv.

Besonderheit: Auch Findmittel zählen zum Archivgut. Dies wirft für die Praxis verschiedene rechtliche Probleme auf.

Unterlagen

- § 2 Abs. 2 SächsArchivG: nicht abschließender Katalog von Beispielen („insbesondere“). Erfasst ist nicht nur Schriftgut im „klassischen“ Sinne, sondern auch auf elektronischen Datenträgern oder sonstigen Informationsträgern gespeicherte Inhalte.

Archivwürdig

- § 2 Abs. 3 SächsArchivG: Unterlagen von *bleibendem Wert* für
 - Legislative, Exekutive, Rechtsprechung
 - Wissenschaft und Forschung
 - Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter.

Unbestimmter Rechtsbegriff; Entscheidung treffen die Archive allein nach archivfachlichen Gesichtspunkten (Bewertung)

Archivieren

- § 2 Abs. 4 SächsArchG: Erfasst in chronologischer Reihenfolge die gesamte archivische Tätigkeit:

Erfassen

Übernehmen

Bewerten

Verwahren

Erhalten

Erschließen

Nutzbarmachen

Auswerten

von Archivgut

Aufgaben des Sächsischen Staatsarchivs (§ 4 SächsArchivG)

- *Archivierung*, § 4 Abs. 2-4
 - Archivgut öffentlicher Behörden und sonstiger Stellen des Freistaats, seiner Rechtsvorgänger, der Funktionsvorgänger seiner öffentlichen Stellen sowie des Schriftguts staatlicher Organe, Einrichtungen, Betriebe und sonstiger juristischer Personen der DDR-Zeit (Pflichtaufgabe)
 - Archivgut von Stellen des Bundes mit regionaler Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 3 BArchG (Ermessen)
 - sonstiges Archivgut, z. B. Archivgut Privater, etwa als Depositum (Ermessen).
 - **Neu: Archivierung der Personenstandsregister (Sicherungsregister), § 7 Abs. 2 SächsAGPStG**
- *Beratung*, § 4 Abs. 1 und 5
 - Beratung der nichtstaatlichen Archive, Abs. 1
 - Beratung der anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihres Registraturguts, in besonderen Fällen auch Beratung privater Archive.
- *Archivarische Aus- und Fortbildung*, § 4 Abs. 6

Rechtlicher Status der Personenstandsunterlagen nach Ablauf der Fortführungsfristen (und vor der Übernahme durch das zuständige öffentliche Archiv)

- Die Register und Sammelakten sind noch kein Archivgut (Archivgut erst mit Übernahme in das Archiv).
- Die Benutzung erfolgt nach Archivrecht.
- Maßgeblich ist das Datum des jeweiligen Registereintrags (sukzessiver Übergang von der Fortführungsverpflichtung des Standesamtes in die Behandlung nach Archivrecht).
- In der Übergangszeit bis zur Übernahme des Registers (jahrgangsweise) durch das zuständige Archiv findet die Benutzung im Standesamt ausschließlich nach Archivrecht statt (auch hinsichtlich der Gebührenerhebung).

Anbietung und Übergabe von Personenstandsunterlagen nach Archivrecht (§ 7 Abs. 3 PStG)

I **Personenstandsregister:**

Übernahmeverpflichtung ohne Bewertungsentscheidung des zuständigen Archivs

- Das PStG ordnet die Archivwürdigkeit an (allgemeine Auffassung, die sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus der Entstehungsgeschichte des § 7 Abs. 3 PStG ergibt)

- § 7 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) ordnet an: Die Personenstands- und Sicherungsregister *sind* jahrgangsweise von den Archiven *zu übernehmen*

- abgesehen davon: nach der Definition der Archivwürdigkeit des § 2 Abs. 3 SächsArchivG wird bei der Bewertung die Archivwürdigkeit in jedem Fall zu bejahen sein.

I **Sammelakten:**

Bewertungsentscheidung des zuständigen Archivs; soweit nicht als archivwürdig bewertet: Verbleib in der Zuständigkeit des Standesamtes

Benutzung

I Zu unterscheiden ist zwischen

- I Benutzung im eigentlichen Sinne (§§ 9 ff SächsArchivG)

und

- I Auskunfts- und Einsichtnahmeansprüchen Betroffener (§ 6 SächsArchivG)

Benutzung, Grundsatz: Anspruch auf Benutzung

- § 9 Abs. 1 SächsArchivG: Jedermann hat Anspruch auf Benutzung
- Entscheidender Unterschied zur Benutzung nach dem Personenstandsgesetz (§§ 61 ff), das die Benutzung an besondere Voraussetzungen knüpft.
- Voraussetzung ist lediglich Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses. Keine hohe „Hürde“, ausreichend ist ein nachvollziehbares Benutzungsvorhaben. Berechtigtes Interesse ist zu unterscheiden von rechtlichem Interesse.
- Versagung oder Einschränkung der Benutzung nur in Fällen des § 9 Abs. 2 SächsArchivG (nicht abschließender Katalog von Fallbeispielen); als Ausnahmegesetz eng auszulegen.

Versagung oder Einschränkung der Benutzung, § 9 Abs. 2 SächsArchivG

- Für Personenstandsregister können insbesondere folgende Versagungs- oder Einschränkungsründe in Betracht kommen:
 - Grund zur Annahme, dass schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen, § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchivG
 - Rechtsvorschriften über Geheimhaltung würden verletzt, § 9 Abs. 2 Nr. 3 SächsArchivG
- Beispiel für Personenstandsregister: § 64 PStG (Sperrvermerke)**
- Nicht vertretbarer Arbeitsaufwand, § 9 Abs. 2 Nr. 5 SächsArchivG (**Nur in besonderen Ausnahmefällen**)

Formen der Benutzung

- I Die konkrete praktische Ausgestaltung der Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung, d. h.
 - I Für Archivgut des *Sächsischen Staatsarchivs*: **Sächsische Archivbenutzungsverordnung (SächsArchivBenVO)**: Einsicht, Vorlage von Reproduktionen oder schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung
 - I Für *kommunales Archivgut* (und damit auch für die nach Ablauf der Fortführungsfristen bei den Standesämtern nach Archivrecht zu benutzenden Personenstandsregister): jeweilige **kommunale Archivordnung (Satzung)** (§ 13 Abs. 3 Satz 2 SächsArchivG)
Beispiel Leipzig: Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Leipzig

Gebühren

Die jeweiligen Gebührentatbestände, die Gebühren und die Befreiungstatbestände ergeben sich

- I Für die Benutzung von Archivgut des Sächsischen Staatsarchivs: Sächsische Archivgebührenverordnung (SächsArchivGebVO)
- I Für die Benutzung von kommunalem Archivgut: Jeweilige kommunale Gebührensatzung bzw. Archivgebührensatzung oder Entgeltordnung. **Beispiel Leipzig**: Privatrechtliche Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig

Schutzfristen (§ 10 SächsArchivG)

- Allgemeine Schutzfrist: 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen
- Schutzfrist für Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen: 60 Jahre nach Entstehung
- Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut: 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen bzw. 100 Jahre nach seiner Geburt

Allgemeine Schutzfrist

- 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen
- Entstehung: in der Regel letzte wesentliche inhaltliche Bearbeitung
- Bei Personenstandsregistern kann man als Entstehungszeitpunkt die Beurkundung des Registereintrags ansehen und Fortführungen unberücksichtigt lassen.
- Damit ist die allgemeine Schutzfrist bei Ablauf der Fortführungsfristen stets abgelaufen.

Schutzfrist für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt

- 60 Jahre nach Entstehung
- Für Personenstandsregister aufgrund der langen Fortführungsfristen nicht relevant
- Kaum Fälle denkbar, in denen Personenstandsregister Geheimhaltungsvorschriften unterliegen (denkbar etwa Sperrvermerke, § 64 PStG)

Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut

- Personenbezogenes Archivgut, d. h. Akten und Daten, die sich auf eine natürliche Person beziehen
- Personenbezogene Daten: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener) (vgl. Definition § 3 Abs. 1 SächsDSG); **trifft auf Personenstandsregister und Sammelakten zu.**
- Dauer/Berechnung: 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen; (nur) wenn das Todesdatum nicht bekannt ist, 100 Jahre nach der Geburt
- Besonderheit bei Personenstandsregistern: die für die Bestimmung der Schutzfrist benötigten Lebensdaten gehen i. d. R. aus den Registern selbst unmittelbar oder mittelbar hervor.

Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut, relevante Fälle für Personenstandsunterlagen

■ *Hinsichtlich der Person, auf die sich der Registereintrag bezieht:*

Aufgrund der langen Fortführungsfristen ist in der Regel auch die Schutzfrist abgelaufen.

In Einzelfällen kann bei erreichtem hohen Lebensalter des Betroffenen die Schutzfrist noch nicht abgelaufen sein.

Bsp.: erreichtes Lebensalter 95 Jahre, Heirat mit 20, Fortführungsfrist des Heiratsregisters 80 Jahre
=> Schutzfrist (10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen) ist bei Ablauf der Fortführungsfrist noch nicht abgelaufen.

■ *Hinsichtlich sonstiger Personen, zu denen der Registereintrag personenbezogene Angaben enthält:*

Schutzfrist hinsichtlich dieser Angaben ist nach Ablauf der Fortführungsfristen in Einzelfällen noch zu beachten

Schutzfristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut, § 10 Abs. 4 Sätze 2 u. 3

■ Entweder Einwilligung des Betroffenen oder seiner überlebenden nächsten Angehörigen

■ Oder

■ Die Nutzung soll für ein bestimmtes (wissenschaftliches) Forschungsvorhaben erfolgen

■ und schutzwürdige Belange des Betroffenen sind nicht beeinträchtigt

■ oder das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben überwiegt die beeinträchtigten Belange erheblich

Rechte Betroffener nach § 6 SächsArchivG

„Verlängerung“ der datenschutzrechtlichen Ansprüche in das Archivrecht

- Recht auf Auskunft und Einsicht (§ 18 SächsDSG)

Dem entspricht das Recht auf Auskunft und Einsicht, § 6 Abs. 1 SächsArchivG

- Recht auf Berichtigung (§ 19 SächsDSG)

Dem entspricht das Recht auf Gegendarstellung, § 6 Abs. 2 SächsArchivG

- Recht auf Löschung (§ 20 SächsDSG)

Dem entspricht § 6 Abs. 1 SächsArchivG (Recht auf Löschung nur in Einzelfällen hinsichtlich unrechtmäßig erhobener bzw. gespeicherter Daten; Löschung wegen Zweckerreichung ist ausgeschlossen [Grundsatz der Archivierung als Löschungssurrogat])

Vorschlag zum Umgang mit Schutzfristen

- Benutzung durch Personen, auf die sich ein Registereintrag bezieht ohne Rücksicht auf Schutzfristen bezüglich weiterer Personen, zu denen Angaben im Eintrag enthalten sind (lässt sich auch mit dem Recht des betroffenen auf Einsichtnahme nach § 6 Abs. 1 SächsArchivG begründen)

- Benutzung durch Dritte, auf die sich der Registereintrag nicht bezieht, unter Berücksichtigung der Schutzfristen aller Beteiligten, zu denen Angaben enthalten sind

Beglaubigungen

- Nach Ablauf der Fortführungsfristen dürfen keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt werden (unabhängig, ob das Register noch beim Standesamt oder schon im Archiv verwahrt wird)
- Es kann zu Nachweiszwecken nur noch eine Kopie des Registereintrags angefertigt werden.
- Sofern das nicht ausreicht, kann das Archiv (bzw. vor der Übergabe an das zuständige Archiv das Standesamt) eine beglaubigte Kopie des Registereintrags ausstellen. (Vgl. Beschluss des AG Leipzig vom 13.01.2010: beglaubigte Kopie eines Registereintrags hat einen entsprechend hohen Beweiswert wie eine öffentliche Urkunde gem. § 415 ZPO)
- Für die Beglaubigung gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 33 VwVfG i. V. m. der Sächsischen Beglaubigungsverordnung (BeglVO), da archivrechtliche Vorschriften keine Regelungen zur Beglaubigung enthalten.